



**Stadt
Wien**

Technische
Stadterneuerung

Förderrichtlinie 2020 für Solarthermische Anlagen 2020

Ausgabe Jänner 2020

INHALTSVERZEICHNIS

1. ALLGEMEINES
2. ART DER FÖRDERUNG
 - 2.1 Zielsetzung
 - 2.2 Zielgruppe
3. FÖRDERUNGSGEGENSTAND
4. FÖRDERBASIS
5. FÖRDERUNGSSCHIENEN
 - A. nachträglich installierte Anlagen
 - B. Solarthermische Anlage mit hoher solarer Deckung
6. AUSSCHLIESSUNGSGRÜNDE FÜR EINE FÖRDERUNG
7. ANTRAGSSTELLUNG UND AUSZAHLUNG
8. KONTROLLE
9. WIDERRUF
10. DATENSCHUTZ
11. ANSPRUCH
12. INKRAFTTRETEN UND DAUER DER AKTION

1. ALLGEMEINES

Als erneuerbare Energie trägt Solarenergie zur Verbesserung der Umweltsituation und Ressourcenschonung sowie zur Verringerung der Energieimporte bei. Mithilfe der Förderung soll der solare Anteil am Energieaufkommen von Wien erhöht werden.

2. ART DER FÖRDERUNG

Die Förderung besteht in der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses. In den förderbaren Investitionskosten ist für den Fall, dass ein Vorsteuerabzug gemäß § 12 Umsatzsteuergesetz 1994 nicht möglich ist, die Umsatzsteuer eingeschlossen.

2.1 ZIELSETZUNG

Ziel der vorliegenden Förderung ist es, einen wirtschaftlichen Anreiz zur Errichtung von hocheffizienten solarthermischen Anlagen zu schaffen.

Die Richtlinien umfassen unterschiedliche Kriterien für nachträglich installierte Anlagen, bzw. solche, die im Zuge eines Neubaus errichtet werden.

Die Förderung betrifft Anlagen, die im Zuge der Errichtung eines frei finanzierten¹ Wohnbaus installiert werden, welche die Anforderungen der Bauordnung deutlich überschreiten und so die Förderungskriterien erfüllen.

Zur Info: Anlagen auf gefördertem Wohnbau können dann zur Förderung eingereicht werden, wenn die Anlagenkosten nicht zu den förderfähigen Investitionskosten der Wohnbauförderung zählen, die Anlage also nicht bereits anderweitig gefördert wurde.

Nicht förderfähig sind Anlagen, die im Zuge einer umfassenden, nach WWFSG 1989 geförderten Sanierung installiert werden.

2.2 ZIELGRUPPE

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die im Wohnbau Investitionen in hocheffiziente solarthermische Anlagen bzw. in Solarthermie-Wärmepumpe-Kombisysteme in Wien tätigen.

¹ ohne Inanspruchnahme von Wohnbauförderungsmitteln

3. FÖRDERUNGSGEGENSTAND

Gegenstand der Förderung sind solarthermische Anlagen, die zur hocheffizienten Warmwasser- und Heizwärmebereitstellung dienen. Dementsprechend sind folgende Komponenten bzw. Leistungen förderfähig:

- Solarabsorber einschließlich Trägergerüst und Montage
- Wärmetauscher im Zusammenhang mit der erneuerbaren Aufbringung
- Speicher bzw. Speicherbehälter, sowie die Verrohrung von Bauteilaktivierung
- Verrohrung, Armaturen, Steuer- und Regeleinrichtungen für Kollektor-, Speicher- und Kältekreislauf, Wärmedämmung für vorangeführte Komponenten
- Messeinrichtungen für das Monitoring
- die gleichzeitige Umstellung auf ein innovatives, klimarelevantes zentrales Heizungs- und Warmwassersystem
- Planung, Energieberatung
- Sonstige umweltrelevante Mehrkosten
- Professionelle Abnahme der Anlage

4. FÖRDERUNGSBASIS

Im Sinne des EU-Beihilfenrechts handelt es sich bei dieser Maßnahme um eine de-minimis-Beihilfe. Beihilfen, die im Rahmen der de-minimis-Regelung genehmigt werden, dürfen insgesamt (auch durch Kumulierung mit de-minimis-Beihilfen aus anderen Quellen egal welchen Zwecks) einen Betrag von EUR 200.000,- innerhalb von drei Jahren pro Unternehmen nicht überschreiten. Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber hat die förderungsabwickelnde Stelle über allfällige im Laufe der letzten drei Jahre erhaltene oder zugesagte de-minimis-Beihilfen im Zuge der Antragsstellung zu informieren. Die förderungsgebende Stelle behält sich vor, allenfalls Kürzungen der gegenständlichen Förderung im Sinne dieser Bestimmung durchzuführen. Als Förderungsbasis werden die gesamten umweltrelevanten Investitionskosten herangezogen.

5. FÖRDERUNGSSCHIENEN

Im Folgenden werden Systemanforderungen beschrieben, welche sich darin unterscheiden, ob die Anlage nachgerüstet oder neu errichtet wird.

A. NACHTRÄGLICH INSTALLIERTE ANLAGEN

Förderungsschiene A umfasst solarthermische Anlagen, die nicht im Zuge der Neuerrichtung bzw. infolge einer umfassenden Sanierung eines Gebäudes errichtet werden.

Förderungsvoraussetzungen:

- Solarkollektoren müssen der EN 12975 (Qualität und Leistung) entsprechen
- Bei Anlagen zur Warmwasserbereitung muss die Absorberfläche mind. 5 m² und das Speichervolumen mind. 300 Liter betragen. (Kleingartensiedlungsanlagen für nicht ganzjähriges Wohnen 2 m² und 100 Liter)
- Bei Anlagen zur Warmwasserbereitung mit Raumheizungsunterstützung muss die Absorberfläche mind. 10 m² und das Speichervolumen mind. 800 Liter betragen.
- Bei Gemeinschaftsanlagen zur Warmwasserbereitung – ab 3 Wohneinheiten – beträgt die Absorberfläche mind. 1,5 m² je Wohneinheit und das Speichervolumen mind. 75 Liter je m² Absorberfläche
- Bei Gemeinschaftsanlagen zur Warmwasserbereitung mit Raumheizungsunterstützung – ab 3 Wohneinheiten – erhöhen sich die Anforderungen an die Absorberfläche bzw. das Speichervolumen um 30 % im Vergleich zu einer Anlage mit reiner Warmwasserbereitung
- Bei Einsatz von Vakuumröhrenkollektoren verringert sich die entsprechende Mindestkollektorfläche um ein Drittel.
- Die Kollektoren müssen das „Austria Solar Gütesiegel“ oder zumindest „Solar Keymark“ aufweisen.
- **Für eine begründete Unterschreitung jeglicher Anforderungen ist die Zustimmung der Förderungsstelle erforderlich.**

Ausmaß der Förderung:

Der Zuschuss für die Errichtung einer **Solaranlage zur Warmwasserbereitung** beträgt 25 % der förderbaren Investitionskosten. Maximal wird zu einem Sockelbetrag von EUR 1.000,- ein Pauschalbetrag von EUR 70,- pro m² Absorberfläche zugeschossen.

Der Zuschuss für die Errichtung einer Solaranlage

- zur Warmwasserbereitung mit Raumheizungsunterstützung oder
- zur Kühlung oder
- bei gleichzeitiger Umstellung auf ein innovatives, klimarelevantes zentrales Heizungs- und Warmwassersystem

beträgt 35 % der förderbaren Investitionskosten. Maximal wird zu einem Sockelbetrag von EUR 1.000,- ein Pauschalbetrag von EUR 100,- pro m² Absorberfläche zugeschossen.

Ab drei Wohneinheiten berechnet sich der Sockelbetrag wie folgt:

3- 5 Wohneinheiten 750,- EUR / WE
6-10 Wohneinheiten 600,- EUR / WE
11-15 Wohneinheiten 550,- EUR / WE
16-20 Wohneinheiten 500,- EUR / WE
ab 21 Wohneinheiten 450,- EUR / WE

Bei den **Kälteteilen der Solar Cooling Anlage** beträgt der Zuschuss 35 % der förderbaren Investitionskosten.

B. SOLARTHERMISCHE ANLAGE MIT HOHER SOLARER DECKUNG

Förderungsschiene B umfasst hocheffiziente **solarthermische Anlagen** die im Zuge der Neuerrichtung bzw. der umfassenden Sanierung eines Wohnbaus installiert werden, jedoch die Anforderungen der Bauordnung so deutlich überschreiten, dass sie die folgenden Förderungsvoraussetzungen erfüllen.

Förderungsvoraussetzungen:

- Solarthermische Anlage ist in die Raumheizung zu integrieren
- Deckung des jährlichen Heizenergiebedarfs (Heizung & Warmwasser) zu mind. 20% durch solarthermische Anlage (siehe hierzu „Berechnung der solaren Deckung“)
- Solarkollektoren müssen der EN 12975 (Qualität und Leistung) entsprechen
- Wärmeabgabe über Niedertemperaturheizsystem
- Installation eines Wärmemengenzählers zur Ermittlung des solaren Ertrages
- Die Kollektoren müssen das „Austria Solar Gütesiegel“ oder zumindest „Solar Keymark“ aufweisen.

Ausmaß der Förderung Der Zuschuss für die Errichtung einer solarthermischen Anlage zur Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung beträgt 25 % der förderbaren Investitionskosten, maximal jedoch

- EUR 2.200,- für Einfamilienhäuser bzw.
- EUR 3.100,- für Zweifamilienhäuser.

Ab 3 Wohneinheiten beträgt die maximale Förderung max. EUR 650,- pro Wohneinheit.

Bonus:

Wird nachweislich mindestens ein Drittel des jährliche Heizenergiebedarfs (Heizung & Warmwasser) durch die solarthermische Anlage gedeckt, so erhöht sich der maximale Zuschuss auf

- EUR 3.100,- für Einfamilienhäuser,
- EUR 4.400,- für Zweifamilienhäuser bzw.
- EUR 800,- pro Wohneinheit (ab 3 Wohneinheiten).

Berechnung der solaren Deckung: Die solare Deckung ist mittels Polysun, T-Sol oder vergleichbaren Programmen zu berechnen, wobei als Raumwärme mind. 20°C anzunehmen sind. Die Berechnung ist bei Antragstellung beizulegen. Im Falle von Gemeinschaftsanlagen – ab 3 Wohneinheiten – sind die Messergebnisse der solaren Deckung der ersten beiden Betriebsjahre an die Förderungsstelle zu übermitteln.

Anmerkung: Für Anlagen die nachträglich auf bereits sanierten Gebäuden (jedoch nicht unmittelbar im Zuge einer umfassenden Sanierung) installiert werden, kann ebenso um Förderung gemäß Förderungsschiene B angesucht werden, wenn für das betreffende Gebäude ein Energieausweis vorliegt. Liegt kein Energieausweis vor, so ist dem Nachweis der solaren Deckung eine Bewertung des Heizenergiebedarfs von dem die Anlage planenden Unternehmen beizulegen.

6. AUSSCHLIESSUNGSGRÜNDE FÜR EINE FÖRDERUNG

Investitionen für eine Anlage sind im Rahmen der gegenständlichen Aktion in folgenden Fällen nicht förderbar:

- die Errichtung der Anlage per Gesetz oder Verordnung (z. B. Bauordnung oder Wohnbauförderung) vorgeschrieben ist,
- die Anlage wird im Zuge der umfassenden Sanierung durch die Umstellung auf ein innovatives klimarelevantes System installiert und nach WWFSG gefördert wird,
- die Anlage ausschließlich der Erwärmung eines Schwimmbades dient,
- ein anderer Förderungsgeber die Solaranlage bereits gefördert hat oder dies beabsichtigt ist. Nicht geförderte Anlagenteile sind davon ausgenommen und können, so sie zum Förderungsgegenstand der vorliegenden Richtlinien zählen gefördert werden.

7. ANTRAGSSTELLUNG UND AUSZAHLUNG

Der Antrag auf Gewährung einer Förderung samt den unten erwähnten Unterlagen ist spätestens sechs Monate nach Fertigstellung bei der Abteilung Technische Stadterneuerung, 1200 Wien, Maria-Restituta-Platz 1 einzureichen. Rechnungen der letzten 3 Jahre werden anerkannt.

Folgende Unterlagen sind für das Ansuchen um Förderung erforderlich

- Meldezettel der Antragstellerin bzw. des Antragstellers
- Nachweis der Kosten (Originalrechnungen) und der Begleichung dieser Kosten
- Angabe von Marke und Type der solarthermischen Kollektoren, inkl. Produktzertifizierung mit „Austria Solar-Gütesiegel“ oder zumindest „Solar Keymark“ samt Bruttoflächennachweis mittels Kollektorprüfbericht
- Nachweis der berechneten solaren Deckung (Förderungsschiene B)
- Förderungsformular
- Bestätigung der ordnungsgemäßen Montage und Inbetriebnahme der Anlage, sowie der Verwendung fachgerechter Komponenten durch ein konzessioniertes, gewerbetreibendes Heizungstechnikunternehmen
- Baubewilligung für das eingereichte Vorhaben, wenn das Vorhaben bewilligungspflichtig ist
- Zustimmungserklärung der Hauseigentümerin bzw. des Hauseigentümers bei Anlagenerrichtung durch eine Mieterin bzw. einen Mieter oder eine Pächterin bzw. einen Pächter bzw. Zustimmungserklärung aller Miteigentümerinnen bzw. Miteigentümer eines Wohnhauses bei Anlagenerrichtung durch einzelne (alle) Wohnungseigentümerinnen bzw. Wohnungseigentümer

Die Zuerkennung und Auszahlung erfolgt nach Prüfung der vollständig eingebrachten Unterlagen. Die Einhaltung der Richtlinien und die Förderungswürdigkeit des Vorhabens werden überprüft. Bei Einbringung fehlende Unterlagen können binnen sechs Wochen nachgereicht werden. Unvollständige Anträge werden danach automatisch ausgeschieden.

Die Auszahlung erfolgt bei Gemeinschaftsanlagen – ab 3 Wohneinheiten – in 2 Teilen: Der erste Teil in Höhe von 2/3 der Fördersumme wird gleich nach Vorlage der Abrechnung ausbezahlt.

Die Restzahlung in Höhe von 1/3 der Fördersumme wird fällig nach Vorlage folgender Unterlagen:

- Nachweis über eine Wartung der Solaranlage durch einen einschlägigen Fachbetrieb nach dem zweiten Betriebsjahr
- Vorlage der Monitoringergebnisse der ersten beiden Betriebsjahre, wobei die Vorlage der Unterlagen bis 6 Monate nach Ablauf des zweiten Betriebsjahres zu erfolgen hat.

8. KONTROLLE

Die Stadt Wien ist berechtigt, durch eigene oder von ihr beauftragte Organe die widmungsgemäße Verwendung des Zuschusses zu überprüfen. Zu diesem Zweck hat die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber diesen Organen Zutritt zu den Objekten zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

9. WIDERRUF

Die Zuerkennung des Zuschusses ist innerhalb von zehn Jahren ab Auszahlung in folgenden Fällen zu widerrufen:

- Zweckwidrige Verwendung des Zuschusses
- Förderung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers
- Bei Verweigerung von Kontrollen oder der Auskunftserteilung

Im Falle eines Widerrufs ist der Zuschuss binnen sechs Wochen von der Förderungswerberin bzw. vom Förderungswerber zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen. Die Zinsen werden vom Zeitpunkt der Zuzählung bis zur Rückzahlung berechnet. Dabei wird ein Zinssatz in Höhe von fünf Prozent über der jeweils zum Zeitpunkt der Rückforderung letztbegebenen Bundesanleihe herangezogen.

10. DATENSCHUTZ

Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber stimmt im Sinne des § 8 Datenschutzgesetz (DSG), BGBl. Nr. 165/1999 idgF., ausdrücklich zu, dass:

- a) ihr bzw. sein Name, die Tatsache einer gewährten Förderung, der Förderungssatz, die Förderungshöhe sowie der Titel des Projektes, die Projektbeschreibung inklusive Foto und das Ausmaß der durch die Förderung angestrebten Ökoenergiemengen im Falle der Förderung veröffentlicht werden können;
- b) alle im Zusammenhang mit der Förderung erhobenen und anfallenden, sie bzw. ihn betreffenden personenbezogenen und gemäß § 7 DSG verarbeiteten Daten dem Bundeskanzleramt, dem Rechnungshof sowie den jeweiligen Gemeinschaftsorganen zu Kontrollzwecken und zur statistischen Auswertung übermittelt werden können.

11. ANSPRUCH

Auf die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

12. INKRAFTTRETEN UND DAUER DER AKTION

Die Förderungsaktion beginnt am 1. Jänner 2020 und ist mit 31. Dezember 2021 befristet. Förderungsanträge können bis zu diesem Stichtag eingereicht werden.

KONTAKT

Stadt Wien
Technische Stadterneuerung
Maria-Restituta-Platz 1/6. Stock, 1200 Wien
Tel.: +43 1 4000-8025
post@ma25.wien.gv.at
www.wien.gv.at